

**Bekanntmachung der Neufassung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der  
Samtgemeinde Nenndorf**

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die  
Abwasserbeseitigung durch die zentrale Abwasseranlage der Samtgemeinde  
Nenndorf**

**(Abgabensatzung zentrale Entwässerungsanlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576, Artikel 1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (GVBl. S. 69), zul. geä. durch Art. 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (GVBl. S. 701) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf am 05.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften**

**§1 Allgemeines**

(1) Die Samtgemeinde Nenndorf betreibt

1. eine zentrale Schmutzwasseranlage nach Maßgabe der Abwassersatzung (zentrale Abwasseranlage) vom 20.09.2017,
2. eine zentrale Niederschlagswasseranlage nach Maßgabe der Abwassersatzung (zentrale Abwasseranlage) vom 20.09.2017,
3. eine dezentrale Schmutzwasseranlage nach Maßgabe der Abwassersatzung (dezentrale Abwasseranlage) vom 25.03.1989

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Die Samtgemeinde Nenndorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Schmutzwasserbeiträge).
- b) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Niederschlagswasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Niederschlagswasserbeiträge).
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage (Abwassergebühren).

- d) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).
- (3) Die Erhebung von Abgaben für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage wird durch eine besondere Satzung geregelt.

## **Abschnitt II - Beitragsveranlagung**

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch jeweils die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### **§ 4 Beitragsmaßstab - Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 60 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung oder ist kein Vollgeschossmaßstab in einem B-Plan ausgewiesen, so werden in Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt für Grundstücke:

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von
  - c) 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 b) oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze sowie Dauerkleingärten) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die

Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
4. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Nrn. 1. und 2 überschritten wird,
5. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
  - 5.1 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  - 5.2 bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - 5.3 bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

## **§ 5 Beitragsmaßstab - Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.
- (3) Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt § 4 Abs. 3 dieser Satzung
- (4) Als Grundflächenzahl (GRZ) nach Absatz 2 gilt:
  1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahlen:

2.1 Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete, Dauerkleingärten	0,2
2.2 Wohn-, Dorf-, Misch- u. Ferienhausgebiete	0,4
2.3 Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete nach § 11 BauNVO	0,8
2.4 Kerngebiete	1,0
2.5 Sportplätze	1,0
2.6 für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Friedhofsgrundstücken	0,2

- (5) Die Gebietseinordnung gemäß Abs. 4, Nrn. 2.1 - 2.5 richtet sich für Grundstücke,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
  2. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt pro m<sup>2</sup> Beitragsfläche, die nach §§ 4 oder 5 ermittelt ist:
1. für die Schmutzwasserbeseitigung 5,82 €,
  2. für die Niederschlagswasserbeseitigung 3,49 €
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## **§ 7 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist der Personenkreis, welcher im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides das Eigentum an einem Grundstück hat. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an deren Stelle der Personenkreis beitragspflichtig, welcher erbbauberechtigt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle des Wohnungs- oder Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.

## **§ 9 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des endgültigen Beitrages erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 10 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 11 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 12 Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse, Entstehung und Fälligkeit**

(1) Stellt die Samtgemeinde auf Antrag eines Grundstückseigentümers

- a) für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss
- b) oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstanden Höhe zu erstatten.

§§ 7, 9 und 11 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt III - Abwassergebühr**

### **§ 13 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

## § 14 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  3. das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde Nenndorf für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Derartige Zähler sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen an geeigneter Stelle fest einzubauen und zu verplomben. Eine gültige Eichung/Beglaubigung des Zählers ist Voraussetzung für eine Genehmigung bis zum Ablauf der jeweiligen Eichgültigkeit durch die Samtgemeinde. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Als Antrag gilt sinngemäß auch die Ablesung eines von der Samtgemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen genehmigten privaten Absetzzählers, der die nicht in die öffentliche Abwasseranlage zugeführte Wassermenge ermittelt. Derartige Zähler sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen an geeigneter Stelle fest einzubauen und zu verplomben. Eine gültige Eichung/Beglaubigung des Zählers ist Voraussetzung für eine Genehmigung bis zum Ablauf der jeweiligen Eichgültigkeit durch die Samtgemeinde. Mobile Wassermesser werden nicht anerkannt. Ausbau, Stilllegung und Auswechslung eines genehmigten Zählers sind der Samtgemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei ordnungsgemäßer Auswechslung eines genehmigten Zählers geht die Genehmigung unter Berücksichtigung der Eichgültigkeit befristet auf den neuen Zähler über. Auswechslungen nach Ablauf der Eichgültigkeit erfordern einen Neuantrag. Der Samtgemeinde sind genehmigte Absetzzähler zugänglich zu machen.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden auf Antrag jährlich

1. je Stück Großvieh 8 m<sup>3</sup>
2. je Stück Kleinvieh 2 m<sup>3</sup>

von der zugeführten Wassermenge bei der Gebührenerhebung abgesetzt. Bei Abzügen nach Absatz 6 Satz 1 müssen für die Gebührenerhebung jährlich mindestens 36 m<sup>3</sup> je Person zugrunde gelegt werden. Maßgebend für die Berechnung des Abzuges sind die Verhältnisse am Tage der im Erhebungszeitraum liegenden Viehzählung (Hauptzählung). Der Antrag auf Berücksichtigung des Abzuges muss der Samtgemeinde spätestens am 15.12. des Erhebungszeitraums zugehen.

- (7) Anstelle der Regelung des Absatzes 6 können landwirtschaftliche Betriebe zur Ermittlung der für ihren Betrieb entnommenen Wassermengen besondere Wassermesser auf ihre Kosten einbauen lassen. In diesen Fällen richtet sich die Gebührenerhebung nach § 14 Absatz 5. Die Wassermesser sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen an geeigneter Stelle fest einzubauen und zu verplomben. Eine gültige Eichung/Beglaubigung des Zählers ist Voraussetzung für eine Genehmigung bis zum Ablauf der jeweiligen Eichgültigkeit durch die Samtgemeinde. Ihr Standort wird von der Samtgemeinde bestimmt.

## **§ 15 Gebührensätze**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Abwasser 2,96 €.
- (2) Für Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung wegen ihrer Verschmutzung erhöhte Kosten verursachen, werden laufende Zusatzgebühren erhoben. Sie betragen für jeden m<sup>3</sup> der nach den Bestimmungen des § 12 festgestellten Abwassermengen 50 v. H. der Gebühr nach Absatz 1 bei einem Verschmutzungsgrad von mehr als 240 mg/l BSB.

Die Feststellung des Verschmutzungsgrades wird auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch Sachverständigengutachten getroffen. Ergibt das Sachverständigengutachten, dass der Verschmutzungsgrad keine Zusatzgebühr rechtfertigt, trägt die Samtgemeinde die Kosten des Gutachtens. Auf Zusatzgebühren kann in begründeten Fällen verzichtet werden.

## **§ 16 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.



## **§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten oder der Aufnahme von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde den Beginn der Einleitung mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.

## **§ 18 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Absatz 2 Nr. 1) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des auf die Änderungen folgenden Monats an.

## **§ 19 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

## **Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 20 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben (Beiträge, Gebühren und Erstattungen i.S.d. § 1) erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 21 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf diese Bestimmungen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 22 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Samtgemeinde zulässig.
- (2) Die Samtgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 20 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - b) entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
  - c) § 21 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
  - d) § 21 Absatz 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt,
  - e) § 21 Absatz 3 die Mitteilung über die zu erwartende Erhöhung der Abwassermenge unterlässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **Abschnitt V**

### **§ 24 Anwendung der Sprachform**

Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.1990 in der Fassung der 12. Änderungssatzung außer Kraft.

Bad Nenndorf, 09.09.2019

Samtgemeinde Nenndorf  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Schmidt

(Mike Schmidt)